

Klaus F. Röhl

Symboltheorie für die Rechtssoziologie

Thesen:

1. Für die Rechtssoziologie braucht man einen engen Symbolbegriff. Der Pansymbolismus der Philosophen und teilweise auch der Soziologen hilft hier nicht weiter.
2. Die Beschäftigung mit den Symbolen leidet unter der kulturwissenschaftlich geprägten Neigung zur »paradigmatischen« Überinterpretation der Symbole.
3. Die gängigen Symbole für Recht und Staat sind verblasst und verbraucht.
4. In der Theorie halten die Juristen in der Tradition von Rudolf Smend die Symbole hoch. Die juristische Praxis hat Schwierigkeiten im Umgang mit den Symbolen, und zwar aus zwei Gründen:
 - a) Mit Symbolen lässt sich noch schlechter steuern als mit Worten.
 - b) Wenn Interessenkonflikte mit Symbolen ausgetragen werden, wird daraus, was Vilhelm Aubert als Wertkonflikt bezeichnete.

Inhalt

1. Was ist ein Symbol?	2
2. Rituale	10
3. Symbolische Aspekte des Rechts	11
4. Symbolischer Nebensinn von Rechtstexten, Rechtsakten und Verfahren	13
5. Die symbolische Seite von Gesetzen	13
6. Staatssymbole und Rechtssymbole	16
7. Das Bild des Rechts	20
8. Der Umgang des Rechts mit Symbolen, insbesondere Kollektivsymbolen	24

Literatur: *Jochen Dreher*, Symbolische Formen des Wissens, in: *Rainer Schütze* (Hg.), *Handbuch der Wissenssoziologie und Wissensforschung*, 2007, 463-471; *Axel Dreus/Ute Gerhard/Jürgen Link*, *Moderne Kollektivsymbolik. Eine diskurstheoretisch orientierte Einführung mit Auswahlbibliographie*, *Internationales Archiv für Sozialgeschichte der Deutschen Literatur*, 1. Sonderheft, 1985, 256-363 (ab S. 296 Bibliographie und Register); *Nelson Goodman*, *Sprachen der Kunst, Entwurf einer Symboltheorie*, 1997 (*Languages of Art*, 1968); *Michael Hoffmann*, Was sind »Symbole«, und wie lässt sich ihre Bedeutung erfassen?, in: *Gert Melville* (Hg.), *Institutionalität und Symbolisierung*, 2001, 95-117; *Jürgen Link*, *Literaturwissenschaftliche Grundbegriffe*, 6. Aufl. 1997; *Klaus Sachs-Hombach*, *Das Bild als kommunikatives Medium. Elemente einer allgemeinen Bildtheorie*, 2006; *Hans-Georg Soeffner*, *Zur Soziologie des Symbols und des Rituals*, in: ders., *Gesellschaft ohne Baldachin: Über die Labilität von Ordnungskonstruktionen*, 2000, 180-208; *Rudolf Schlägl*, *Symbole in der Kommunikation*, in: *Schlägl u. a.* (Hg.), *Die Wirklichkeit der Symbole*, 2004, 9-38

1. Was ist ein Symbol?

Das »Symbol« ist ein ebenso beliebter wie unbestimmter Fachbegriff in allen Kulturwissenschaften. Von einer Symboltheorie im strengen Sinne kann jedoch keine Rede sein. Der Symbolbegriff bleibt unklar¹; klar ist nur, dass Symbole auf etwas Unbestimmtes verweisen. Symboltheorie ist deshalb in doppeltem Sinne eine Theorie der Unbegrifflichkeit. Sie jagt mit unscharfen Begriffen nach undeutlichen Phänomenen. Dennoch: Es gibt da etwas jenseits der ausformulierten Regeln und Normen, und deshalb muss die Rechtssoziologie mindestens beobachten, ob nicht doch irgendwo handfeste Ergebnisse zu Tage gefördert werden.²

Man kann alles, womit Menschen Sinn verbinden – Worte, Bilder und andere Zeichen, Handlungen, natürliche Gegenstände und Verläufe –, zum Symbol erklären. In diesem Sinne sagt *Cassirer*: »Unter einer »symbolischen Form« soll jene Energie des Geistes verstanden werden, durch welche ein geistiger Bedeutungsgehalt an ein konkretes sinnliches Zeichen geknüpft und diesem innerlich zugeeignet wird.«³ Auch die mikrosoziologische Theorie des symbolischen Interaktionismus baut auf die spezifisch menschliche Fähigkeit, äußere Zeichen mit Sinn zu verbinden und mit ihrer Hilfe Identität und ein wechselseitiges Verständnis zu entwickeln. Sie analysiert, wie aus der Unzahl individueller Interpretationen der Sinnzuschreibung durch Andere symbolische Formen des Wissens entstehen und

¹ Zum Symbolbegriff allgemein *Oliver R. Scholz*, Artikel »Symbol II. 19. und 20. Jh.«, in: Historisches Wörterbuch der Philosophie, 1998, 723-738, zur kulturphilosophischen Verwendung *Heinz Paetzold*, Die Realität der symbolischen Formen. Die Kulturphilosophie Ernst Cassirers im Kontext, 1994. In der Soziologie beginnt die Karriere des Begriffs bei *George Herbert Mead* (Mind, Self, Society, 1934; deutsch: Geist, Identität und Gesellschaft, 1968); zum aktuellen Stand *Dirk Hüls*, Symbol und soziologische Symboltheorie, 1999; für die Kunstgeschichte *Roelof van Straten*, Einführung in die Ikonographie, 2. Aufl., 1997, 57 ff.

² An der Universität Konstanz gibt es seit dem Jahre 2000 einen Sonderforschungsbereich »Norm und Symbol« (<http://www.uni-konstanz.de/FuF/sfb485/>). Nach seiner Selbstbeschreibung untersucht er »die Funktion von Normen und Symbolen für den Aufbau und die Stabilität sozialer Ordnung.« Aus diesem Projekt stammt der Band von *Rudolf Schlögl/Bernhard Giesen/Jürgen Osterhammel* (Hg.), Die Wirklichkeit der Symbole, 2004; darin insbesondere relevant: *Max-Emanuel Geis*, Symbole im Recht, 439-460, sowie *Daniel Krausnick*, Symboltheorie aus juristischer Perspektive, Die Wirklichkeit der Symbole, 2004, 135-156. Aus juristischer Sicht nicht weniger wichtig ist der Sonderforschungsbereich 496 »Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertesysteme vom Mittelalter bis zur französischen Revolution« an der Universität Münster. Aus dieser Quelle stammen die *Reiner Schulze* herausgegebenen Sammelbände »Rechtssymbolik und Wertevermittlung«, 2004, und »Symbolische Kommunikation vor Gericht in der frühen Neuzeit«, 2005; sowie von *Gerd Althoff*, Die Macht der Rituale. Symbolik und Herrschaft im Mittelalter, 2003, sowie von *Althoff* als Hg. der Band »Zeichen - Rituale - Werte«, 2004.

³ *Ernst Cassirer*, Substanzbegriff und Funktionsbegriff, Werkausgabe Band 6, 2000 [1910], 161. Neuere Arbeiten über die Bedeutung *Cassirers* für das Recht bemühen sich um eine Rekonstruktion seiner Rechtsphilosophie und helfen der Rechtssoziologie nicht weiter (*Deniz Coskun*, Law as a Symbolic Form. Ernst Cassirer and the Anthropocentric View of Law, 2007; *Stephan Kirste*, Ernst Cassirers Ansätze zu einer Theorie des Rechts als symbolische Form, ARSP Beiheft 115, 2007, 177-187). Philosophierend auch *Oswald Schwemmer*, Die Macht der Symbole, Aus Politik und Zeitgeschichte Nr. 20 vom 15. 5. 2006 [<http://www.bundestag.de/dasparlament/2006/20/Beilage/002.html>].

zur Substanz des Sozialen werden. Solcher Pansymbolismus ist jedoch nur sinnvoll, wenn man Kultur, soziale Beziehungen oder Systeme sozusagen vom Punkt null her rekonstruieren will. Zu allgemein und grundsätzlich bleibt auch der von *Nelson Goodman* für die Bildtheorie entwickelte symboltheoretische Ansatz. Das gleiche gilt schließlich für eine makrosoziologische Theorie symbolischer Systeme⁴, die in der Tradition von *Talcott Parsons* und *Niklas Luhmann* nach »symbolischen Generalisierungen« sucht, auf deren Grundlage Kommunikation über unvorhersehbar verschiedene Themen überhaupt erst möglich sein soll. Damit das Soziale nicht im Symbolischen aufgeht, ist für die Rechtssoziologie ein engerer Symbolbegriff erforderlich.⁵ Er sollte sich auf Bedeutungen konzentrieren, die nicht als semantische Abbildung erfaßbar sind, sondern auf eine unbestimmtere, eben »symbolische« Weise vermittelt werden. Symbolisch in diesem engeren Sinne ist nur der »Nebensinn« eines Bedeutungsträgers. Der muss allerdings nicht nebensächlich bleiben, sondern kann zur Hauptsache werden.

In einem sehr weiten Sinne versteht man unter einem Symbol jedes Zeichen, das zur Kommunikation verwendet wird, ganz gleich, ob Buchstabe oder Wort, Geste oder Bild. Es wird darüber gestritten, ob Symbole stets als Zeichen anzusehen sind. Sicher ist aber, dass Zeichen immer auch etwas Symbolisches haben können.

Zeichen sind materielle Phänomene, die kommunikativen Zwecken dienen. Materiell in diesem Sinne sind auch flüchtige Erscheinungen wie Laute und Gesten. Zu erkennen sind Zeichen an Merkmalen wie Form und Farbe, Tonhöhe und Tondauer, Materialqualität usw. Das Signal der Türklingel ist ein sehr einfaches Zeichen. Die meisten Zeichen sind sehr viel komplexer. Das gilt besonders für Sprache und Bilder.

Das Zeichen selbst, der materielle Bedeutungsträger (der Signifikant), ist von seiner Bedeutung (dem Signifikat) zu unterscheiden. Damit stellt sich natürlich die Frage, woraus die Bedeutung eines Zeichens resultiert. In der Zeichentheorie gibt es einen für den Symbolbegriff wichtigen Disput zu der Frage, ob letztlich alle Zeichen konventionell sind, d. h., ob sie ihre Bedeutung erst durch ihren Gebrauch zum Zwecke der Kommunikation gewinnen, oder ob es auch Zeichen gibt, denen die Bedeutung unmittelbar eingeprägt ist. *Charles S. Peirce*, der amerikanische Klassiker der Zeichentheorie, teilte die Zeichen in drei Klassen ein, nämlich die ikonischen Zeichen, die eine Ähnlichkeit zu dem aufweisen, was sie bedeuten, die indexikalischen Zeichen, bei denen eine Kausalbeziehung auf das Bedeutete hinweist wie der Rauch auf das Feuer, und die symbolischen Zeichen, die – wie das Alphabet – ihre Bedeutung erst aus dem Prozess der Verwendung gewinnen.⁶ *Ferdinand de Saussure* dagegen, der Begründer der linguistischen Semio-

⁴ *Helmut Willke*, *Symbolische Systeme*, 2005.

⁵ In der Sache übernehme ich den »struktural-funktional reformulierten Symbolbegriff« von *Drems/Gerhard/Link*, verzichte jedoch auf eine genauere Elaboration.

⁶ *Charles S. Peirce*, *Collected Papers*, Bd. 2 § 8 (Harvard University Press, Cambridge, Mass.).

tik, sah die Dinge beinahe umgekehrt. Er verwendete den Zeichenbegriff nur für konventionelle (Sprach-)Zeichen. Hinsichtlich anschaulicher Zeichen sprach er von Symbolen. Auch der allgemeine Sprachgebrauch tendiert dahin, »anschauliche« Zeichen als Symbole zu benennen. Allerdings muss es sich nicht um ikonische Zeichen im engeren Sinne handeln. Auch körperliche Objekte, Gesten oder Lautmalerei kommen in Betracht. Ebenso neigen Rechtshistoriker dazu, den Symbolbegriff für anschauliche Zeichen zu reservieren. Für die Zwecke der Rechtssoziologie genügt es festzuhalten, dass anschauliche Zeichen, auch wenn sie am Ende viel »konventioneller« sein mögen, als man auf den ersten Blick vermutet, doch insofern etwas Besonderes haben, als sie den Betrachter leichter und intensiver zu Bedeutungszuschreibungen (Interpretationen) veranlassen als etwa Buchstaben und Zahlen.

In der Regel existieren Zeichen nicht isoliert, sondern sie stehen in einer systematischen Beziehung zueinander, so die Farben der Verkehrsampel, die Buchstaben des Alphabets oder die verschiedenen Nationalhymnen und Flaggen.⁷ Viele Zeichen erscheinen in Serien wie die Farben und Figuren der Spielkarten, und manchmal sind sie auch hierarchisch geordnet wie Maße und Gewichte. Serien haben gemeinsame Eigenschaften (Gewürze, Autotypen, Geschlechter usw.) mit der Folge, dass der Aufruf eines Zeichens andere assoziiert. Bis zum einem gewissen Grade lässt sich der Zeichenvorrat einer Gesellschaft nach solchen und anderen Gesichtspunkten ordnen. So erhält man ein »Lexikon«, das aber nie abgeschlossen ist und sich auch ad hoc durch Erfindung neuer Zeichen oder die Zuordnung neuer Bedeutung zu alten Zeichen verändern lässt.

Für eine Rechtssoziologie der Symbole ist ein erweiterter Textbegriff hilfreich: Zur Kommunikation werden meistens mehrere Zeichen aktualisiert, z. B. zwei Verkehrsschilder (Überholverbot und Geschwindigkeitsbeschränkung) an einer Straße, mehrere Töne als Akkord oder Melodie, Buchstaben als Worte, Worte als Sätze usw. oft werden Zeichen aus verschiedenen Systemen kombiniert, insbesondere Wort und Bild. Jede zusammengehörige, isolierbare Gruppe aktualisierter Zeichen bildet einen »Text«. Kleinere »Texte« wiederum kann man auch als komplexe Zeichen auffassen. Und komplexere Zeichen fügen sich wiederum zu größeren »Texten« zusammen. Auch zeitlich gestreckte Abläufe wie Rechtsgeschäfte, juristische Verfahren oder Akte der Gesetzgebung kann man als »Texte« lesen und auf ihre symbolische Bedeutung hin analysieren. In der Literaturwissenschaft spricht man hinsichtlich der Zusammengehörigkeit der verschiedenen Elemente eines »Textes« von einem Syntagma. Der Begriff ist in der Rechtssoziologie nicht üblich, und er wird hier nur deshalb eingeführt, um später das entsprechende Fremdwort im Englischen zu verstehen.

Ganz gleich, ob Zeichen ihre Bedeutung ausschließlich durch ihren Gebrauch gewinnen oder ob diese in dem Zeichen selbst irgendwie vorgeprägt ist, konkretisiert sich die Bedeutung doch in der Regel erst in einem bestimmten Kontext. Grundelement ist zunächst der »Text«. Zum Kontext gehören aber auch die be-

⁷ *Goodman* spricht insofern von Notationen und Symbolschemen.

teiligten Zeichenverwender und die Verwendungssituation. Wenn bei den olympischen Spielen eine Nationalhymne erklingt (Signifikant), so bedeutet das: Jetzt ist Siegerehrung; der Sieger kommt aus dem Land der Hymne (Signifikat).

Aus dem Zeichen wird ein Symbol, wenn und weil es neben seiner eigentlichen, direkten Bedeutung noch Nebenbedeutungen mitführt. Euro- und Dollarzeichen benennen konkret unterschiedliche Währungen. Aber mit ihnen sind auch Vorstellungen über Geld, Wirtschaft, Kapitalismus, Europa oder die USA verbunden. Nationalflaggen können schlicht zur Identifizierung eines Staates dienen. Regelmäßig rufen sie aber weitergehende Vorstellungen auf, etwa über nationale Einheit oder über einen Nationalcharakter. Die direkte Bedeutung eines Zeichens ist intendiert und manifest, der Nebensinn kann zwar intendiert sein, bleibt aber oft latent.

Der Nebensinn eines Zeichens erklärt sich aus psychischen Mechanismen. Sie werden in der eher geisteswissenschaftlich ausgerichteten Symboltheorie nach dem Vorbild von *Husserl* als Appräsentation bezeichnet. In der Rechtssoziologie genügt es, von Assoziationen oder Konnotationen zu sprechen.

In Sprach- und Literaturwissenschaft unterscheidet man zwischen Denotat und Konnotat. Das Denotat ist die nach dem Kontext naheliegende, unmittelbare Bedeutung eines Zeichens oder Textes. Der »paradigmatische« Charakter eines Zeichens, d. h. die Zugehörigkeit zu einer Serie oder einem System, lässt verwandte Zeichen und ihre Bedeutung anklingen. Wer »Pfeffer« hört, denkt auch an »Salz«. Die Nationalhymne denotiert eine Identität, lässt aber auch an Nationalfarben denken. Gegenbegriffe kommen in den Sinn: »Heiß« provoziert »kalt«, der »Mann« die »Frau« usw. Oft weist die Alltagslogik den Weg zu Konnotationen; sie arbeitet mit Analogien und Umkehrschlüssen, nimmt den Teil für das Ganze oder das Ganze für einen Teil, oder sie nutzt eine Sachbeziehung als »Index«. Dieser Alltagslogik entsprechen bekannte rhetorische Figuren (Tropen), insbesondere Metaphern, die auf einen Ähnlichkeitsschluss abzielen, Synekdochon, die auf die Beziehung zwischen Teil und Ganzem anspielen, oder Metonymien, die eine irgendwie geartete Sachnähe (Proximität) ausschöpfen.

Keine andere Zeichenklasse ist so konnotativ wie Bilder. Bilder sind deshalb besonders symbolträchtig. Die neue Aufmerksamkeit für das Bildliche (iconic turn) hat deshalb der Beschäftigung mit den Symbolen eine Sonderkonjunktur beschert. Größte Bedeutung für die mit einem Zeichen verbundenen Assoziationen hat die erinnerte Geschichte. So hat in Deutschland die Nazivergangenheit viele eigentlich harmlose Zeichen symbolisch in einer Weise belastet, dass sie teilweise sogar strafrechtlich verboten sind.

Für den Symbolcharakter eines Zeichens genügt es nicht, dass es in einem übertragenen Sinne gebraucht wird, der sich zu einer Zweitbedeutung verfestigt hat. Ähnlich liegt es mit repräsentativen »Symbolen«, die als »pars pro toto« stehen. Besonders Bilder sind häufig repräsentativ in dem Sinne, daß ein Teil auf das

größere Ganze verweist (Synekdoche).⁸ Einst deutete der Galgen auf die Gerichtsbarkeit hin, heute ist es oft die Justitia oder auch nur ihre Waage. Hier kommt es auf die Verwendungsweise an. Wenn Zeitungen und Zeitschriften zur Kennzeichnung ihrer Rubrik »Recht« das Paragrafenzeichen oder eine Justitia verwenden, so dient die Figur nur der Orientierung des Lesers. Dem gleichen Zweck dienen Attribute⁹, die bestimmte Lebensbereiche anzeigen wie die roten Ordner des Schönfelder und des Sartorius auf dem Fernsehbild das Recht. Vieles, was immer noch und immer wieder als Symbol angesprochen wird, ist so trivialisiert, dass eine symbolische Analyse keine neuen Einsichten bringt. Zeichen werden als Symbole erst relevant, wenn nach ihrem Verwendungszusammenhang ein unbestimmter Nebensinn das Denotat überlagert. Was uns von Historikern als Rechtssymbol vorgestellt wird – bestimmte Gegenstände, Gesten oder Rituale – hatte zu seiner Zeit durchaus einen klar abgrenzbaren, manifesten Sinn. Es handelt sich um nonverbale Zeichen, nicht um Symbole im engeren Sinne. Selbstverständlich gab es auch in historischer Zeit Symbole, bei denen der Nebensinn wichtiger war als das Denotat. Beispiel sind die Rolandsstatuen, die den fernen Kaiser gegenwärtig machen. Aber die Historiker legen in der Regel wenig Wert auf die Unterscheidung zwischen Sinn und Nebensinn.

Praktisch ruft jede Verwendung eines Zeichens neben dem Denotat auch Konnotationen auf. Selbst bei der Verwendung des Zeichens π für die Kreiszahl kann man auf Nebengedanken kommen. Die symbolische Qualität eines Zeichens ist keine Frage des Alles oder Nichts, sondern des Mehr oder Weniger. Sie hängt von dem Verwendungskontext ab. Verschiedene Betrachter können sie unterschiedlich beantworten. Der Übergang vom Zeichen zum Symbol ist fließend. Symbole bilden deshalb keine besondere Klasse von Zeichen, sondern symbolische Wirkungen sind eine Eigenschaft, die jedem Zeichen zukommen können. Es besteht eine Neigung, das Symbol und seine Bedeutung zu konfundieren. Besonders häufig werden deshalb Stereotypen und Mythen als Symbole eingeordnet.¹⁰ Es ist zwar richtig, dass Symbole häufig auf Stereotypen und Mythen verweisen. Aber Bedeutung und Bedeutungsträger müssen auseinandergehalten werden, damit der Symbolbegriff einen analytischen Wert behält.

Das Symbol ist also ein konnotatives Zeichen.¹¹ Das heißt, zwischen dem Symbol und seinem Referenzbereich vermitteln keine simplen Verwendungsregeln. Das Symbol wird nicht schlicht gelesen, sondern es will erst interpretiert sein. Oft geben Analogie und Synekdoche der Interpretation eine Richtung, lassen ihr aber viel Spielraum.¹² Symbole in diesem Sinne sind nicht bedeutungslos.

⁸ Ausführlich zur visuellen Synekdoche *Colette Brunschwig*, Visualisierung von Rechtsnormen, 2001, 91.

⁹ *Van Straten* a. a. O. S. 60 ff.

¹⁰ Z. B. von *Rüdiger Voigt*, Mythen, Rituale und Symbole in der Politik, in: *ders.* (Hg.), Symbole der Politik, Politik der Symbole, 1989, 9-37.

¹¹ Das entspricht der klassischen Verwendung des Symbolbegriffs: *Winfried Nöth*, Handbuch der Semiotik, 2. Aufl. 2000, 181 f.

¹² *Kurz*, a. a. O., S. 80.

Andererseits ist die Beziehung zwischen Zeichen und Bedeutung nur lose. Das Symbol bietet Orientierung, aber kein Ziel. Es verbindet Bedeutungsdefizit mit Sinnüberschuss.

Die Funktionsweise des Symbols verdeutlicht *Link* an der Figur des Emblems. Embleme waren eine von der Renaissance bis ins Barock beliebte Bild-Text-Kombination (die übrigens von dem Juristen *Alciatus* erstmals in Buchform publiziert wurden). Das Emblem setzt sich zusammen aus einem Bild, der sog. *Pictura*, und einer Unterschrift, der *Subscriptio*, die den symbolischen Gehalt des Bildes deutet.



Manchmal kommt noch einer Überschrift (*Lemma*, *Inscriptio*) hinzu, die den den eigentlichen Inhalt des Bildes (das Signifikat) benennt. *Aldus Manutius* (1449-1515), der berühmteste Drucker Venedigs, schmückte die Titelblätter seiner Bücher mit dem Bild eines Ankers, der von einem Delphin umwunden wird. Der Sinn erschließt sich erst mit

der *Subscriptio* »festina lente« (eile mit Weile). Hier ein weiteres Beispiel von *Link* (S. 175). Er zitiert den Journalisten *Hans Georg von Studnitz*:

»In den ersten Dezembertagen nahmen die Engländer Abschied vom Stolz ihrer Handelsflotte, der ›Queen Elizabeth‹, dem mit 83.000 Tonnen größten Passagierschiff der Welt. Zur gleichen Zeit, als die die ›Queen Elizabeth‹ ihrem letzten Ankerplatz zusteuerte, verließ ihre Nachfolgerin, die 65.000 Tonnen große ›Queen Elizabeth II‹ die Werft zu ihrer ersten Probefahrt. Sie mußte nach wenigen Stunden wegen eines Maschinenschadens beidrehen. ...

Dieser Vorgang ist von tiefer Symbolik. Die Werte, die Großbritannien einmal geschaffen hat und die in der politischen und wirtschaftlichen Struktur des Inselreiches so fest gegründet schienen, wandern nach Amerika ab. Was an die Stelle tritt, ist von Beginn an mit Defekten beladen.«

Als *Pictura* dient hier das defekte Schiff und die *Subscriptio* deutet das Bild als den Niedergang Großbritanniens. Das Beispiel zeigt auch, dass es sich bei der *Pictura* nicht um ein Bild im Wortsinne handeln muss. Im sozialen Konflikt sind Meinungsmacher bemüht, möglichst viele einprägsame Bilder oder Vorgänge symbolisch zu nutzen, in dem sie sie mit einer *Subscriptio* versehen, die ihrer politischen Tendenz entspricht (*Link*, S. 191). Tausende von Fotos der Berliner Mauer standen für die DDR als »Zuchthaus« oder »KZ-Staat«. Heute versuchen viele die *Pictura* »Frau mit Kopftuch« mit der *Subscriptio* »Islamisierung droht« zu versehen.

Soziologisch interessieren nur solche Symbole, die nicht individuell bleiben. Wohl jeder Mensch hat eigene markante Erinnerungsstücke, die für ihn besondere Bedeutung haben. Schriftsteller oder bildende Künstler erfinden neue »Symbole«, die sie mit Bedeutung befrachten, die aber vom Leser oder Betrachter meist eigenständig interpretiert werden. Soziologisch relevant sind nur Symbole, die

von einer größeren Gruppe oder gar der Gesellschaft verwendet und verstanden werden. Insoweit spricht man von Kollektivsymbolen¹³.

Als konnotative Zeichen erbringen Symbole kommunikative Leistungen, die mit bloß denotativen Zeichen nicht zu erreichen wären:

- Symbole verknüpfen komplexere Vorstellungen mit sinnlich wahrnehmbaren und benennbaren Phänomenen. So werden diese Vorstellungen verdichtet und vereinfacht; sie werden merkfähig und kommunizierbar. In konkreten Lebenssituationen können die Vorstellungen dann über das Symbol aufgerufen und rekonstruiert oder assoziativ mit Sinn gefüllt werden.
- *Drews, Gerhard* und *Link* (S. 267) sehen »die wichtigste soziokulturelle Funktion der Kollektivsymbolik ... in der Diskursintegration und damit auch Praktikenintegration«. Symbole »schlagen die Brücke über Grenzen der Arbeitsteilung hinweg (sie integrieren vor allem die »praktischen« und die »theoretischen« Bereiche der Kultur)«. Für das Recht bedeutet das etwa, dass die Verständnisschwierigkeiten zwischen dem professionellen Rechtsstab und dem Publikum durch Symbole überbrückt oder verdeckt werden. Symbole, so kann man vielleicht sagen, bilden die kleine Münze generalisierter Kommunikationsmedien.
- Symbole können Bedürfnisse befriedigen. Dazu werden symbolische Güter produziert und konsumiert.¹⁴
- Der fluktuierende Bedeutungsgehalt von Symbolen hat zur Folge, dass man mit ihnen hantieren kann, ohne sich auf einen bestimmten Inhalt festzulegen. Damit kann die Verwendung von Symbolen unvereinbare Interessen und Konflikte in einer Gruppe überdecken. Insoweit haben Symbole eine ganz ähnliche Funktion wie Werte.¹⁵ Das hat dann manchmal zur Folge, dass man mit oder gegen bestimmte Symbole kämpft und darüber die sachlichen Ziele

¹³ *Dreher*, S. 469; *Soeffner*, S. 201; *Link*, S. 192.

¹⁴ Dazu etwa Daniel Bell, *Die nachindustrielle Gesellschaft*, 1979[*The Coming of Post-industrial Society*, 1973]; Mike Featherstone, *Consumer Culture and Postmodernism*, 2. Aufl. 2007; ders., *Auf dem Weg zu einer Soziologie der postmodernen Kultur*, in Hans Haferkamp (Hg.), *Sozialstruktur und Kultur*, 1990, 209-248; Fredric Jameson, *Postmodernism, or, The Cultural Logic of Late Capitalism*, London 1992; Scott Lash/John Urry, *Economies of Signs and Space*, Cambridge 1994.

¹⁵ Diese Kapazität von Symbolen, ganz unterschiedliche Meinungen und Interessen zu überdecken, führt nahe an *Lubmanns* Figur der »symbolischen Generalisierung« heran. Gemeint ist eine Verallgemeinerung von Deutungselementen, die erforderlich sind, damit man sich in der Kommunikation über unendlich viele und unvorhersehbare Themen überhaupt verstehen kann. Dazu gehören »symbolisch generalisierte Kommunikationsmedien«, denen die Funktion zugeschrieben wird, »die Annahme einer Kommunikation erwartbar zu machen in Fällen, in denen die Ablehnung wahrscheinlich ist« (GdG 316). Mit Geld kann man anderen Menschen Leistungen abkaufen, die sie auf bloße Anfrage nicht hergeben würden. Die Drohung mit physischer Gewalt eignet sich dazu, anderen Menschen beliebige Handlungen abzupressen oder abstrakter, die »Schwelle der Nichtakzeptanz von Kommunikation« anzuheben (GdG 203 f.). Das Gleiche leisten je in ihrem Bereich, Liebe oder Wahrheit. Damit sind die »symbolisch generalisierten Kommunikationsmedien« ein schönes Beispiel für den alten Äquivalenzfunktionalismus. Aber sie haben wenig mit dem zu tun, was man gewöhnlich unter Symbolen versteht.

verdrängt werden. So trägt der Kampf der Symbole die Züge eines Wertkonflikts.

- Symbolische Repräsentation ist mehr als Bezeichnung. Das Zeichen steht nicht bloß als Hinweis, sondern verkörpert gleichsam das Signifikat. So können Symbole auch zeitlich und räumlich entfernte Sachverhalte, Situationen oder Gegenstände präsent machen. Die Geliebte wird in ihrer Locke gegenwärtig, der Kaiser in der Rolandsstatue und der Heilige in der Reliquie. Symbole schaffen eine virtuelle Realität.
- Symbole sind oft Ankerpunkte für die diffusen Vorlieben und Ängste, Unzufriedenheiten und Vorurteile des Publikums. Den Massenmedien, seltener auch Politikern oder Künstlern, gelingt es immer wieder, Symbole zu prägen, mit denen sie die Befindlichkeiten der Menschen einfangen und bis zu einem gewissen Grade auch steuern. Als *Pictura* dient manchmal ein Bild (»Das Boot ist voll.«). Es genügt jedoch eine irgendwie perzeptiv prominente Wortprägung. »Grün« signalisiert einen positiven Umweltbezug.



»Soziale Gerechtigkeit« ist seit dem Bundestagswahlkampf von 2002 zum Supersymbol für Forderungen aller Unzufriedenen geworden.

- Symbole helfen bei der Zusammenführung und Abgrenzung von größeren Gruppen.¹⁶ Studenten trugen Couleur, Bergleute ihre Trachten und Fußball-

¹⁶ Dazu in dem Band von *Rüdiger Voigt*, (Hg.), *Symbole der Politik, Politik der Symbole*, 1989 die Ausätze von *Dirk Wendt* (Feinbild. Seine biologischen und psychologischen Ursachen, S. 73-87), *Gerhard Brunn* (*Germania* und die Entstehung des deutschen Nationalstaates. Zum Zu-

freunde schmücken sich mit den Vereinsfarben. Bewusste Moslemfrauen tragen ihr Kopftuch und andere mehr oder weniger gedankenlos das Kreuz an der Halskette. Punks zeigen ihre Gesinnung durch Irokesenfrisuren und nie-tenbesetzte Lederkleidung, Rechtsextreme durch Springerstiefel und gescho-rene Köpfe. Bei der Verwendung dieser und vieler anderer Symbole scheint es wichtiger zu sein, dass man seine Gruppenzugehörigkeit demonstriert und sich gegen andere abgrenzt, als dass man im Detail übereinstimmt. Der Ge-brauch solcher Symbole ist wie das Mitsummen oder Pfeifen einer Melodie, deren Text man nicht kennen muss.

- Das Symbol ist oft Zeichen eines tieferen abstrakten Sinns, der bis zu einem gewissen Grade irrational, unbewusst oder jedenfalls schwer ergründbar ist. Symbole können damit die Alltagswelt transzendieren und außeralltägliche Bedeutungswelten erfahrbar und vermittelbar machen (*Dreher*, S. 465, unter Bezugnahme auf *Schütz*). Auch das Recht gehört nur partiell zur Alltagswelt der Menschen. Man kann daher erwarten, dass auch das Rechtsbewußtsein durch Symbole bestimmt wird.

2. *Rituale*

Literatur: Marie Theres Fögen, Ritual und Rechtsfindung, in: Corina Caduff/Gabriele Brandstetter (Hg.), *Rituale heute. Theorien - Kontroversen - Entwürfe*, 1999, 149-163; *Lars Ostwaldt*, Was ist ein Rechtsritual?, in: *Reiner Schulze* (Hg.), *Symbolische Kommunikation vor Gericht in der frühen Neuzeit*, 2005, 125-152; *Peter A. Winn*, Law and Ritual, *Law and Critique* 2, 1991, 207-232; deutsch als: Rechtsrituale, in: *Andréa Belliger* (Hg.), *Ritualtheorien. Ein einführendes Handbuch*, 4. Aufl. 2008, 447-466; *Christoph Wulf*, Ri-tual und Recht. Performatives Handeln und mimetisches Wissen, in: *Ludger Schwarte* (Hg.), *Körper und Recht. Anthropologische Dimensionen der Rechtsphilosophie*, 2003, 29-43

Symbole und Rituale werden oft in einem Atemzug genannt, weil Rituale einen hohen Symbolwert haben. Auch der Begriff des Rituals muss, ähnlich wie der des Symbols, eng gefasst werden, um für die Rechtssoziologie nützlich zu sein.¹⁷ Es bringt wenig, Handlungssequenzen, allein weil sie zur Routine geworden sind und stereotyp wiederholt werden (wie z. B. Grußformeln »Guten Tag«, »Grüß Gott«, »Hallo«), zum Ritual zu erklären. Rituale sind sich wiederholende Handlungsse-

sammenhang von Symbolen und Wir-Gefühl, S. 101-122, und von *Eike Hennig* (Die Bedeutung von Symbol und Stil für den Neonazismus und die Rechtsextremismusforschung in der Bundesrepublik, S. 179-196).

¹⁷ Die Eigendynamik des Wissenschaftsbetriebs führt jedoch dazu, dass Forscher, um ein Thema erfolgreich zu lancieren und später, um ihr Feld weit abzustecken, ihre Leitbegriffe exten-siv handhaben. Das ist nach meinem Eindruck auch bei dem Sonderforschungsbereich 619 »Ri-tualdynamik. Soziokulturelle Prozesse in historischer und kulturvergleichender Perspektive« der Fall, der seit 2002 mit 90 Wissenschaftlern an der Universität Heidelberg angesiedelt ist. Am Ende möchte man sich sogar eine eigene Wissenschaftsdisziplin gönnen, in diesem Falle eine Ritualwis-senschaft.

quenzen, die sich durch ihre Förmlichkeit und oft auch Feierlichkeit aus dem Alltag herausheben.

Rituale haben performative Qualität, d. h. ihre Verwendung bringt, mindestens in den Köpfen der Beteiligten, eine Veränderung mit sich: Nach dem Exorzismus ist der Besessene geheilt; nach dem Eid ist die Aussage glaubhaft, nach der Verkündung ist das Urteil wirksam. Im Recht geht es dabei um eine Umgestaltung der Rechtslage: Insofern wären nicht nur juristische Formen, sondern jede Rechtshandlung mit Gestaltungswirkung, selbst schlichte Willenserklärungen, Rituale. Aber nicht jeder performative Sprech- oder Schreibakt ist ein Ritual. Soziologisch werden die Formen des Rechts erst interessant, wenn und soweit sie an Stelle der ihnen von der Rechtsdogmatik zugeschriebenen Wirkungen andere, latente Funktionen haben.

Ein Ritual ist eine »Kommunikationsvermeidungskommunikation«; es dient nicht dem Austausch von Informationen, sondern »informiert nur über sich selbst und die Richtigkeit des Vollzugs« (*Lubmann*, GdG 235 f.). Man ist geneigt anzunehmen, dass Rituale in historischer Zeit größere Bedeutung hatten als heute, weil die Funktionen, denen die Rituale dienten, heute im Gegensatz zu früher offen angesprochen und zweckrational verfolgt werden. Nach römischem Recht war für den Abschluss wichtiger Verträge die Verwendung bestimmter Wortformeln notwendig, nach germanischem Recht gelegentlich das Berühren des Vertragsgegenstandes mit Hand oder Stab. Heute steht bei allen Rechtsgeschäften der Wille der Vertragsschließenden im Vordergrund. Die Rechtsform ist nur Modus der Willensäußerung. Es kommt auf den Inhalt, nicht auf den buchstäblichen Sinn einer Erklärung an (§ 133 BGB). Das ist die Konsequenz der von *Max Weber* auf den Begriff gebrachten Entwicklung vom formellen zum materiellen Recht. Rituale haben auch deshalb an Bedeutung verloren, weil sie eine Kommunikation unter Anwesenden voraussetzen. Durch die Schrift und vollends durch die elektronischen Medien ist heute jedoch bei rechtlich relevanten Vorgängen Distanzkommunikation eher der Normalfall. Im modernen Recht muss man die Rituale daher suchen. Noch immer stehen die Anwesenden im Gerichtssaal auf, wenn das Gericht eintritt. Mit dem Kommunarden *Fritz Teufel* kann man fragen, ob das der Wahrheit dient. Hier geht es allerdings eher um eine singuläre symbolische Handlung als um ein Ritual. Mit *Wulf* kann man mehr oder weniger alle Handlungsabschnitte von Gerichtsverfahren derart als »Ritual« interpretieren. Aber rechtssoziologisch interessant werden Rituale erst, wenn sie irgendwie pathologisch sind. Als Ritual in diesem engeren Sinne kommt eher der Gesamttablauf von Gerichtsverfahren und insbesondere von Strafverfahren in Betracht wie ihn *Harold Garfinkel* als Degradationszeremonie analysiert hat.

3. *Symbolische Aspekte des Rechts*

Literatur: *Murray Edelman*, Politik als Ritual, 1976; *L. B. Edelman/Marc Galanter*, Artikel »Law: Overview« in: *International Encyclopedia of the Social & Behavioral Sciences*, Bd. 12, 8538-8544; *Ronnie Lippens*, Artikel »Symbols in Law«, in: *David S. Clark* (Hg.), *Encyclopedia of Law and Society*, 2007, Bd. 3, 1448-1450

Der Symbolbegriff, so wie er hier eingengt worden ist, bleibt immer noch von großer Reichweite, denn er deckt nicht nur die symbolische Seite von isolierten Zeichen, sondern auch von komplexeren Bildern und ganzen »Texten«. Es geht also nicht nur um den Symbolwert von Roben und Gerichtsgebäuden, Paragrafenzeichen und Justitia, sondern um den symbolischen Sinn von Rechtsakten, Verfahren und Gesetzen. Am komplexen Ende dieser Skala trifft sich die Rechtssoziologie mit der Politikwissenschaft, wenn sie die Symbolanalyse nach dem Vorbild *Murray Edelmans*¹⁸ auf die Makrophänomene der Politik ausdehnt, indem sie diese nicht nur im Hinblick auf manifeste Handlungsziele und objektive Folgen und Nebenfolgen analysiert, sondern stets auch danach fragt, ob sie latent bestimmte Deutungen der Welt nahelegen und verstärken. Damit löst sich der Symbolbegriff vom Zeichenbegriff. Es geht um die Sinnbezüge eines ganzen Arrangements von Texten und Bildern, Objekten und Verfahren, Charakteren und Geschichten jenseits ihrer Zeichenhaftigkeit und instrumentellen Funktionalität.

Ein symbolischer Nebensinn ist mehr oder weniger mit allen Rechts-»texten« verbunden. Daher kann man letztlich wie *L. P. Edelman* und *Galanter* das ganze Rechtssystem als ein System von Symbolen behandeln. Aber man kann nicht flächendeckend alle Elemente des Systems symbolisch interpretieren, sondern muss solche herausgreifen, bei denen »das Symbolische« irgendwie übersteigert ist. Deshalb kann und muss es für die Rechtssoziologie bei einem engeren Symbolbegriff verbleiben, der einzelne Elemente des Rechtssystems als »symbolisch« heraushebt.

Auch dann bleibt wegen der Unbestimmtheit alles Symbolischen der empirische Nachweis schwierig. Praktisch kommen nur qualitative Methoden in Betracht. Um ihren symbolischen Nebensinn zu ermitteln, kann man Texte i. e. S., Rechtsakte oder Verfahren aus der Perspektive der Beteiligten situationsbezogen und konkret oder aus einer Vogelperspektive generalisierend interpretieren. In Anlehnung wiederum an die Begrifflichkeit der Linguistik ist vor allem im Englischen auch von syntagmatischer Interpretation einerseits und paradigmatischer Interpretation andererseits die Rede (*Lippens*). Die syntagmatische Interpretation sucht die symbolische Bedeutung eines »Textes« in seinem Kontext. Die paradigmatische Interpretation stellt den »Text« dagegen in einen kulturellen Zusammenhang und gewinnt die symbolische Bedeutung sozusagen aus dem kollektiven Gedächtnis der Gesellschaft. Die Masse der thematisch einschlägigen Literatur geht »paradigmatisch« vor. Sie hat eher geisteswissenschaftlichen Charakter und neigt zu einer historisch inspirierten Überinterpretation. Die lange Geschichte etwa von Schwarz-Rot-Gold als Staatssymbol ist in den Köpfen der Fußballfans, die sich damit schmücken, irrelevant. Dagegen kann paradigmatische Interpreta-

¹⁸ Der oben angeführte Text »Politik als Ritual« bietet eine von *Edelman* selbst getroffene Auswahl aus seinen Büchern »The Symbolic Uses of Politics«, 1964 (6. Aufl. 1974) und »Politics as Symbolic Action«, 1971 (2. Aufl. 1972). Hinreichend konkrete Aussagen über den symbolischen Gebrauch von Recht finde ich darin nicht.

tion auf der Grundlage methodenbewußter Beobachtung durchaus handfeste Ergebnisse liefern.

4. *Symbolischer Nebensinn von Rechtstexten, Rechtsakten und Verfahren*

Beispiele:

1. Miranda-Warning nach *Peter A. Winn*, Rechtsrituale, in: *Andréa Belliger* (Hg.), Ritualtheorien. Ein einführendes Handbuch, 4. Aufl. 2008, 447-466, 463 ff.
2. *Harold Garfinkel*, Conditions of Successful Degradation Ceremonies, *American Journal of Sociology* 61, 1956, 420-424
3. »Scourgephobia« nach *Stuart Hall/Charles Critcher/Tony Jefferson/John Clarke/Brian Roberts*, Policing the Crisis: Mugging, the State, and Law and Order, London, Macmillan, 1978 [1994]

Im August 1972 benutzten englische Tageszeitungen erstmals den bis dahin nur in den USA geläufigen Ausdruck »mugging«, um über einen Fall von Straßenraub in London zu berichten. Obgleich das Phänomen nicht neu war und die Kriminalstatistik keine dramatische Zunahme zeigte, gewann dieser Begriff alsbald Signalwirkung. Er wurde zum »Symbol« für eine Flut von Gewaltverbrechen, die Londons Straßen unsicher machten, und Polizei und Justiz erklärten den »muggers« den Krieg.

5. *Die symbolische Seite von Gesetzen*

Literatur: *Vilhelm Aubert*, Einige soziale Funktionen der Gesetzgebung, KZfSS Sonderheft 11, 1967, 284-309; *Carl Deichmann*, Symbolische Politik und politische Symbole. Dimensionen politischer Kultur, 2007; *Joseph R. Gusfield*, Symbolic Crusade, Westport, Conn., Greenwood Pr., 1963 (mehrfach nachgedruckt); *ders.*, Moral Passage: The Symbolic Process in Public Designations of Deviance, *Social Problems* 15, 1967, 175-188, teilweise abgedruckt in *Macaulay/Friedman/Mertz*, Law in Action, 2007, 528-539; *Rainer Hegenbarth*, Symbolische und instrumentelle Funktionen moderner Gesetze, ZRP 1981, 201-204; *Andreas Huber*, Symbolische Politik oder echter Einfluss? Die europäische Beschäftigungsstrategie in Deutschland und Frankreich, 2008; *Harald Kindermann*, Symbolische Gesetzgebung, JbRSoz 13, 1988, 222-245; *Marcelo Neves*, Symbolische Konstitutionalisierung, 1998; *Jens Newig*, Symbolische Umweltgesetzgebung, 2003; *Peter Noll*, Symbolische Gesetzgebung, Zeitschrift für Schweizerisches Recht, Neue Folge Bd. 100, 1981, 347-364; *Reinhard Wesel*, Symbolische Politik der Vereinten Nationen. Die »Weltkonferenzen« als Rituale, 2004

Gesetze haben oft über ihren technischen und instrumentellen Gehalt hinaus einen Nebensinn, der als symbolische Wirkung angesprochen wird. Wird ein Gesetz von vornherein in dem Bewusstsein auf den Weg gebracht, dass es im Sinne einer Zweck-Mittel-Beziehung wirkungslos bleiben werde, will man damit aber eine Einstellung zu einem Problem oder auch nur politische Handlungsfähigkeit signalisieren, ist es angebracht, von symbolischer Gesetzgebung zu reden. Mit *Hegenbarth* (S. 201) kann man aber wohl sagen, dass »unabhängig vom Inhalt der Regelung allein schon die Tatsache der Normierung eines Lebensbereiches eine Erfolg ... versprechende Möglichkeit [sei], das Vertrauen in die staatliche Hand-

lungsfähigkeit zu stärken. Insofern [habe] Gesetzgebung neben der instrumentellen immer auch eine »symbolische« Funktion, nämlich die Erweckung des Eindrucks aktiver und umfassender staatlicher Für- und Vorsorge.« Was immer gilt, ist jedoch relativ uninteressant. Auf das Mehr oder Weniger im Einzelfall kommt es an.

Der Begriff wird entwertet, wenn man, wie z. B. *Gusfield* (1967), alle Wirkungen eines Gesetzes, die nicht in »rechtsnormativ-sachlicher Effektivität« (*Nemig*, S. 68), also in Befolgung der Vorschriften oder in der Verfolgung von Normbrüchen resultieren, als symbolisch bezeichnet. Gesetze haben auch dann instrumentelle Wirkung, wenn sie nicht oder nicht vollständig durchgesetzt werden. Hinter einem Gesetz steht regelmäßig ein mehr oder wenig deutlich deklariertes Rechtsgut. Früher sprach man davon, es richte Wertetafeln auf. Heute kann man immer noch sagen, es diene der positiven wie der negativen Generalprävention. Deshalb ist es auch verfehlt, Programmsätze und Soft Law, die offen als solche ausgewiesen werden, zur symbolischen Gesetzgebung zu rechnen. Auch im Zusammenhang mit Menschenrechtsdeklarationen wird zu oft und zu undifferenziert von bloß symbolischer Bedeutung gesprochen. »Symbolisch« sind Gesetze nur, wenn und soweit der mit ihnen verbundene Nebensinn die Vorherrschaft gewinnt, wenn er auf Kosten der instrumentellen Funktion »hypertroph« wird (*Neves*). Das ist bei Verfassungen und Menschenrechtsdeklarationen der Fall, wenn und soweit diese wegen ihrer abstrakten Unbestimmtheit eine konträre Realpolitik bemänteln.¹⁹

Als Beispiel für symbolische Gesetzgebung wird oft eine Untersuchung von *Aubert* über das norwegische Hausangestelltengesetz von 1948 angeführt. Dieses Gesetz begrenzte den Arbeitstag auf zehn Stunden, setzte einen Mindestlohn für Überstunden fest, gewährte einen freien Nachmittag in der Woche und einen freien Sonntag in 14 Tagen. Das Gesetz war unabdingbar und enthielt eine Strafbestimmung. Eine amtliche Überwachung war jedoch nicht vorgesehen. Das Gesetz erwies sich zunächst als weitgehend unwirksam. Als Grund stellt *Aubert* die unzulänglichen Vorkehrungen des Gesetzgebers zu seiner Durchsetzung heraus. Das Gesetz stellte nur den wiederholten Verstoß unter Strafe, und auch das nur, wenn die Angestellte zuvor protestiert hatte, was im Hinblick auf die gegebenen Beschäftigungsbedingungen schlechthin unrealistisch erschien. *Aubert* fand eine Erklärung für diese offenbar unzureichende Sanktionierung in der Entstehungsgeschichte des Gesetzes. Im Parlament hatten die Konservativen geltend gemacht, das Gesetz werde lediglich festschreiben, was längst in Übung sei, so daß besondere Vorkehrungen zu seiner Durchsetzung überflüssig seien. Die Linke dagegen sah in dem Gesetz ein bedeutendes Reformwerk. Manche Abgeordnete

¹⁹ Als Beispiel dient *Marcelo Neves* (1998) sein Heimatland Brasilien. Eine Zusammenfassung des Buches von 1998 und dem Titel »Von der symbolischen Gesetzgebung zur symbolischen Konstitutionalisierung« (1999) ist im Internet verfügbar unter <http://www.staatswissenschaft.de/pdf/IFSNachrichten16.pdf>; von *Neves* auch: *The Symbolic Force of Human Rights, Philosophy & Social Criticism*, 33, 2007, 411-444.

verwendeten auch beide Argumente. *Aubert* hebt die Selbstverständlichkeit hervor, mit der solche offenbar unverträglichen Standpunkte in ein und dasselbe Gesetz eingegangen seien, das am Ende von allen politischen Parteien unterstützt wurde. Politische Rhetorik scheint hier wichtiger gewesen zu sein als die realen Folgen der Gesetzgebung. Das Gesetz konnte die widersprüchlichen Standpunkte vereinigen, indem es sich als Reformgesetz gab, das doch nichts verändern würde. Es erfüllte insofern eine symbolische Funktion, als hier die politischen Akteure ihre jeweiligen Wertvorstellungen zum Ausdruck bringen konnten.

Joseph Gusfield hat in einer gleichfalls zum Klassiker avancierten Studie gezeigt, dass die Temperanzlerbewegung in den USA nicht bloß gesundheitliche Prophylaxe im Sinn hatte. Die Prohibition war zugleich Ausdruck für den Anspruch einer bestimmten Schicht, der vor allem Frauen der weißen Mittelklasse angehörten, moralische Überlegenheit und auch politische Kraft zu demonstrieren. In der Tat gelang es ihr, mit der Prohibitionsgesetzgebung jedenfalls vorübergehend zu demonstrieren, dass dieser moralische Anspruch allen anderen soweit überlegen sei, dass er als Rechtsgesetz universelle Geltung beanspruchen konnte.

In den letzten Jahrzehnten hat man symbolische Gesetzgebung vor allem im Bereich der Umweltrechts²⁰ und des Strafrechts²¹ gesucht und gefunden. *Newig* (S. 51 ff.) nennt drei Erscheinungsformen symbolischer Gesetzgebung:

- Alibi-Gesetze demonstrieren dem Publikum allein durch die Tatsache der Normierung eines Lebensbereichs politischen Handlungswillen.
- Kompromiß-Gesetze bedienen mehr oder weniger organisierte Gruppen mit widerstreitenden Interessen, indem sie der einen Gruppe Hoffnung auf die Durchsetzung ihrer Interessen machen und die andere Gruppe dadurch beruhigen, dass sie ihr die praktische Undurchsetzbarkeit der Gegeninteressen signalisieren.
- Ein programmiertes Vollzugsdefizit entsteht, wenn der Gesetzgeber durch unklare Tatbestände, durch Verzicht auf handhabbare Sanktionen, durch Verweigerung der durch Implementation des Gesetzes erforderlichen Infrastruktur oder der notwendigen finanziellen Ressourcen von vornherein die Ineffektivität des Gesetzes in Kauf nimmt.
- *Neves* fügt dieser Reihe die Symbolische Konstitutionalisierung hinzu: »Der Verfassungstext spielt eine wichtige Rolle als symbolische Fassade einer politisch-rechtlichen Arena, deren Spiele und Kämpfe weitgehend nach anderen

²⁰ Hansjürgens, Bernd (Hg.), *Symbolische Umweltpolitik*, 2000; *Newig* 2003.

²¹ Monika Frommel, Die Reform des Sexualstrafrechts - strafrechtliche Konsequenzen einer veränderten Sexualmoral, symbolische Politik oder beides? in: Wolf-Rüdiger Bub (Hg.), *Zivilrecht im Sozialstaat* (FS Derleder), 2005, 525 – 544; als »symbolisch« werden etwa die §§ 129 a und b StGB – Bildung einer terroristischen Vereinigung –, § 130 Abs. 3 StGB – Volksverhetzung – und die Aufhebung der Verjährung für Völkermord und Mord eingeschätzt (*Carl Constantin Lauterwein*, *Symbolische Gesetzgebung. Eine Untersuchung am Beispiel Strafrecht*, 2006 – politikwissenschaftliche Diplomarbeit).

Spielregeln ablaufen als diejenigen der demokratischen und rechtsstaatlichen Verfassungssprache.« (Neves 1999, S. 15)

- Appellative Gesetze, d. h. solche, die Programme und Wertbekenntnisse formulieren, aber keine konkret umsetzbaren Einzelziele vorsehen, sind dagegen per se noch kein symbolisches Recht.

Für drei Umweltgesetze hat *Newig* die rechtspolitische Situation vor dem Gesetzesbeschluss eingehend analysiert, nämlich

- für das Ozongesetz von 1995 (§§ 40a bis 40e, 62a BimSchG – 2002 wieder aufgehoben), dem die »Sommersmogdebatte« vorausging,
- für das Abfallvermeidungsgebot in § 4 Abs. 1 Krw-/AbfG von 1994 und
- für die im Juli 1983 insbesondere zur Bekämpfung des »Waldsterbens« erlassene Großfeuerungsanlagenverordnung.

Newig kommt zu dem Ergebnis, dass die beiden erstgenannten Gesetze als symbolische eingeordnet werden können, weil hier die (antizipierte) rechtsnormativ-sachliche Zielsetzung hinter symbolisch-politischen Zielen zurücktritt. Dagegen handele es sich bei der Großfeuerungsanlagenverordnung »um eine im ökologischen Sinne effektiv angelegte Maßnahme« (S. 291) mit unbestreitbarem Erfolg.

6. Staatssymbole und Rechtssymbole

Literatur: Andreas Dörner, Politischer Mythos und symbolische Politik. Sinnstiftung durch symbolische Formen. Sinnstiftung durch symbolische Formen am Beispiel des Hermannsmythos, 1995; Jörg-Dieter Gauger (Hg.), Staatsrepräsentation, 1992; Berndt Guben, Schwarz, Rot und Gold. Biographie einer Fahne, Frankfurt am Main 1999; *Hans Hattenhauer*, Deutsche Nationalsymbole. Geschichte und Bedeutung, 4. Aufl. 2006; *Ute Krüdenwagen*, Die Selbstdarstellung des Staates. Eine Untersuchung der Selbstdarstellung der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Staaten von Amerika, 2003; *Philip Manow*, Im Schatten des Königs. Die politische Anatomie demokratischer Repräsentation, 2008; Otwin Massing, Gründungsmythen und politische Rituale. Eine Kritik ihrer Überhöhung und Verfälschung, 2000; Sabine R. Arnold (Hg.), Politische Inszenierung im 20. Jahrhundert. Zur Sinnlichkeit der Macht, 1998; *Harry Pross*, Politische Symbolik. Theorie und Praxis der öffentlichen Kommunikation, 1974; *Peter Reichel*, Schwarz-Rot-Gold. Kleine Geschichte deutscher Nationalsymbole nach 1945, 2005; Ulrich Sarcinelli, Politische Kommunikation in Deutschland. Zur Politikvermittlung im demokratischen System, [2. Aufl. erscheint 2009]; *Rüdiger Voigt* (Hg.), Symbole der Politik, Politik der Symbole, 1989; *Gerhard Vowe*, Im Schatten des Leviathan. Das Leitbild des liberalen Staates, in: *Thomas Knieper/Marion G. Müller* (Hg.), Kommunikation visuell, 2001, 93-117

Keine Form der politischen Herrschaft erschöpft sich in Rechtsnormen, technischen Machtmitteln und Ressourcen. Jede benötigt eine symbolische Einkleidung. Das gilt auch für die Demokratie. Monarchische Herrschaft hatte es leichter, sich symbolisch zu inszenieren, denn sie konnte konkrete Personen mit Insignien der Macht wie Thron, Szepter und Krone oder »herrschaftlichen« Bauten ausstatten.

Seit altrömischer Zeit dient der Adler als Souveränitätssymbol, und er hat noch immer nicht ausgedient. Es ist schwer zu sagen, was die Menschen früher beim Anblick des Adlers in Bildern und Standarten gedacht und gefühlt haben. Heute ist aus dem Adler auf der Stirnwand des Bundestages die »fette Henne« und der Adler auf der Rückseite der Euromünze bloße Dekoration geworden. Im Hochmittelalter diente die Darstellung Mariens in einem hortus conclusus, im Paradiesgarten, als Metapher für staatliche Souveränität. Tertium comparationis war die Jungfräulichkeit Mariens, die die unbeschränkte und zeitlich unbegrenzte Gewalt des Staates symbolisierte. Aus der Jungfrau Maria wurden im 17. Jahrhundert Frauengestalten mit nationalem Charakter, Venetia, Helvetia und Hollandia, später auch Germania. Aber diese nationale Aufladung des Souveränitätssymbols war keine große Erfolgsgeschichte.²² Nationalismus verbindet sich eher mit Flaggen und Hymnen oder negativen Stereotypen gegenüber anderen Nationen.

Die Demokratie hat zunächst zwei Merkmale, die eine symbolhafte Darstellung vergleichsweise erschweren, nämlich die Ablösung von einer religiösen Legitimität und damit verbunden die Ablösung von der Person des Herrschers. An die bildbesetzten Stellen Gottes und des Monarchen tritt der abstrakte Gedanke der Souveränität, etwas später die kaum weniger abstrakte Idee einer rechtlichen Verfassung des Staates. Der »monarchistische Bilderzauber«, so jedenfalls die Theorie, wird durch demokratische Vernunft und Nüchternheit ersetzt (*Manom*, S. 8). *Steinbauer* geht soweit zu sagen, die moderne Demokratie sei wesentlich ikonoklastisch.²³ Dagegen spricht als Beweis des ersten Anscheins, dass auch demokratische Politiker zu Ikonodulen werden, wenn es um ihre eigenen Bilder geht.

Ein Bild begleitet die Begründung des modernen Staates, nämlich das Titelbild auf *Thomas Hobbes' Leviathan*. Aber danach gibt es keine Bilder mehr, jedenfalls keine, die den Rang eines ikonischen Stereotyps erreicht haben (*Vowe*). Der Entwurf von *Thomas Hobbes* war weder liberal noch demokratisch, aber doch säkular, und sein Titelbild ist dennoch zur Ikone geworden. Das Beispiel des Leviathan zeigt, dass der Verzicht auf die Ableitung des Staates von einem gottbegnadeten Herrscher nicht ausreicht, um die Bilderlosigkeit zu erklären. Er erklärt nur die Ablehnung bestimmter zur Identifizierung einladender Ikonen wie Rolandsstatuen, Kaiser- oder Weltgerichtsbilder, nicht jedoch den Verzicht auf Bilder und Symbole schlechthin.

²² *Thomas Maissen*, Wie die Jungfrau zum Staat kam, *Ruperto Carola*, Forschungsmagazin der Universität Heidelberg 1/2006, 17-23. Bei *Heinrich Schmidt/Margarethe Schmidt*, Die vergessene Bildersprache christlicher Kunst, 1981, habe ich allerdings keinen Hinweis darauf gefunden, dass der hortus conclusus als Souveränitätssymbol diente. Zur Germania *Gerhard Brunn* (Germania und die Entstehung des deutschen Nationalstaates. Zum Zusammenhang von Symbolen und Wirkgefühl, in: *Rüdiger Voigt*, (Hg.), Symbole der Politik, Politik der Symbole, 1989, 101-122; Zum Adler näher *Hattenbauer* S. 115 ff.

²³ *Fabian Steinbauer*, Who's afraid of black, red and gold? Zur Geburt der Ikonophobie aus dem Geist des Kriegsrechts, in: *Werner W. Ernst* (Hg.), Aufspaltung und Zerstörung durch disziplinäre Wissenschaften, Innsbruck, 2003, 79-109.

Damit kommt eine weitere Erklärung für die Symbolarmut des modernen Staates ins Spiel: Die liberale Staatsidee, wie sie vor allem von *John Locke* formuliert wurde, und die Ideen von Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit, also die Ideen der französischen Revolution, verweigerten sich bestimmten Staatsikonen und begründeten so eine negative Ikonografie. Doch auch diese Erklärung trägt nur sehr begrenzt. Bei religiös, charismatisch oder auch nur autoritär legitimierten Staaten drängen sich die Bilder geradezu auf. Man darf deshalb aber nicht im Umkehrschluss auf eine wesensnotwendige Ikonophobie oder gar einen Ikonoklasmus des liberalen Staates schließen.

Vowe ist der Erklärung nachgegangen, der Ideenhaushalt des liberalen Rechtsstaats sei so abstrakt, dass es schwer falle, geeignete Bilder zu finden. Er hat aufgezeigt, dass es eine ganze Reihe von Ansätzen zur Bebilderung gibt und gegeben hat. In der französischen Revolution stand das Dreieck für Gleichheit, der Händedruck für Brüderlichkeit und der Pileus, die Filzkappe, die der römische Sklave als Zeichen der Freilassung erhielt, für die Freiheit. Sie wurde an Symbolkraft überstrahlt von der phrygischen Mütze, die vom Zeichen der Freiheit zum Symbol jakobinischer Schreckensherrschaft wurde. In Betracht kamen die exemplarische Darstellung historischer Ereignisse, Parlamentsbilder oder die personifizierte Darstellung liberaler Tugenden. Abstrahierende Funktionsschemata gibt es als emblematischen Torbogen oder als moderne Infografik. Für den Föderalismus steht *Benjamin Franklins* »Join or Die«.



rische Darstellung historischer Ereignisse, Parlamentsbilder oder die personifizierte Darstellung liberaler Tugenden. Abstrahierende Funktionsschemata gibt es als emblematischen Torbogen oder als moderne Infografik. Für den Föderalismus steht *Benjamin Franklins* »Join or Die«. *Vowe* kommt zu dem Ergebnis, die Entwicklung eines liberalen Leitbildes im engsten Sinne des

Wortes sei einfach politisch nicht erforderlich gewesen. Das Wort habe mehr Gewalt über die Geschichte gezeigt als das Bild. Aber vielleicht darf man doch auch hinzufügen, dass es an einem genialen Entwurf gefehlt hat. Ebenso wie die in ihrer Prägnanz und Geschlossenheit einzigartige Staatstheorie von *Thomas Hobbes* ist auch das kongeniale Titelbild von *Adam Bosse*²⁴ unerreicht geblieben. Und es lässt sich auch nicht übersehen, dass dieser Leviathan, ungeachtet seiner enormen Anziehungskraft auf Intellektuelle, doch nur eine geringe Massenwirksamkeit hatte und hat. Erst die Verhüllung des Berliner Reichstagsgebäudes durch *Christo* und *Jeanne-Claude* und anschließend die Errichtung der gläsernen Kuppel durch *Norman Foster* haben sowohl hinsichtlich der künstlerischen Qualität wie auch der Popularität eines Staatssymbols einen Fortschritt gebracht.

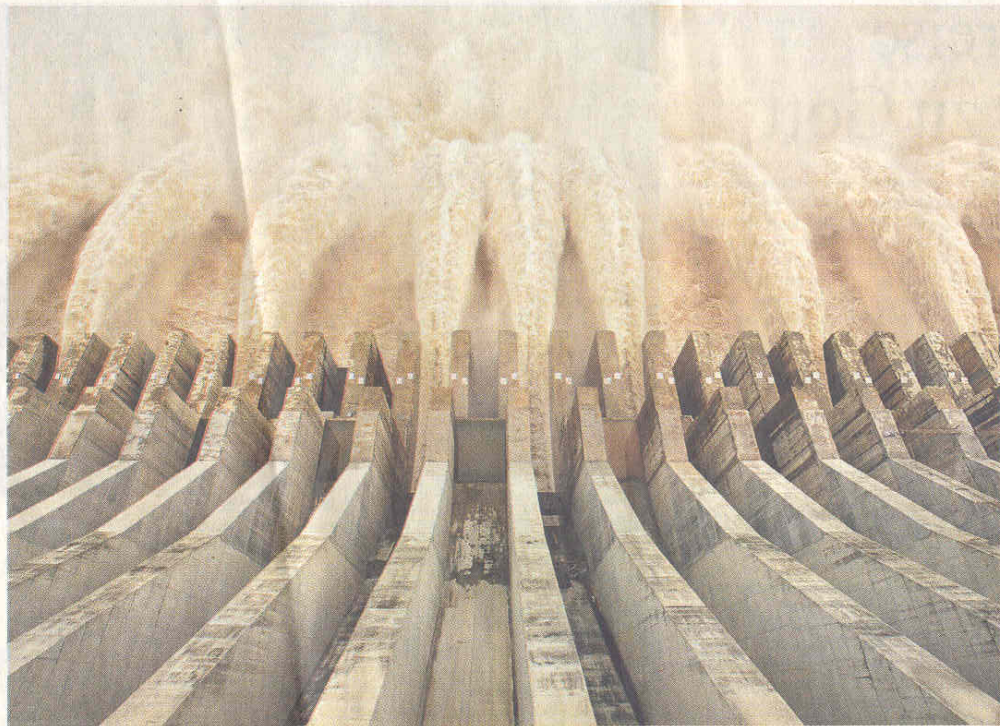
Wenn es heute weitgehend an bildhaften Staatssymbolen fehlt, so ist das vor allem eine Folge der Modernisierung. Beginnend schon im 19. Jahrhundert, haben die Verbreitungsmedien sich zu Massenmedien entwickelt. Sie bieten an, was der Markt fordert. Die Pressefreiheit tut ein Übriges. Zeitungen und Zeitschriften

²⁴ Das Bild wurde bisher *Wenzel Hollar* zugeschrieben. Nach Untersuchungen von *Horst Bredekamp* (*Thomas Hobbes visuelle Strategien*, 1999, S. 31) dürfte *Abraham Bosse* der Künstler sein.

und später Film und Fernsehen zeigen nicht länger unbesehen affirmative Bilder. Sie lassen sich nicht mehr von Staat und Kirche in Dienst nehmen, es sei denn, sie werden dazu gezwungen, wie von Hitler, Stalin oder Saddam Hussein.

»Kein politischer Repräsentant, der auf der Höhe der technologischen Einflussmöglichkeiten operiert, exponiert sich noch als Denkmal ... Die Kameramänner, Regisseure, Werbefachleute und Demoskopisten übernehmen die Rolle der Meißelschläger und Farbvirtuosen vergangener Jahrhunderte. An die Stelle des originalen Bildnisses oder Denkmals tritt ein sorgsam fabriziertes und gepflegtes ›Image‹. Dieses ist quantitativ und qualitativ nach dem Bild des Konsums geschaffen. ... Durch die Transsubstantiation in die Kategorien der Konsumästhetik hat die Visualisierung der Macht einen Grad von Allgemeinheit angenommen, der sie den klassischen Künsten und damit auch den klassischen Bilderstürmen, die jeweils die materielle Vereinzelung zur Voraussetzung haben, unerreichbar macht.«²⁵

Symbole der Macht sehen heute anders aus. Monumentale Größe wirkt aber immer noch.



Der Drei-Schluchten-Stausee ist ein in Beton gegossenes Symbol der Macht. Und er ist ein Zeichen dafür, wie eine Nation die Natur bezwingen will. Foto WDR

Ausschnitt aus der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 13. 8. 2008

Deutschland wird eine »Symbolneurose« attestiert (*Krüdewagen*, S. 83). Andere westliche Nationen, die in einer demokratischen Rechtsstaatstradition leben, sind

²⁵ *Martin Warnke*, Bilderstürme, in: *ders.*, (Hrsg.), *Bildersturm. Die Zerstörung des Kunstwerks*, München, 1973, S. 7-13, S. 9.

keineswegs so symbolscheu wie die Deutschen. Die USA hatten keine Hemmungen, ihre Hauptstädte nach der griechischen Polis zu modellieren. USA-Besucher berichten immer wieder mit Erstaunen oder Bewunderung, mit welcher Selbstverständlichkeit, ja Inbrunst, die Amerikaner ihr National Anthem singen, und die Stars and Stripes sind tatsächlich zu einer modernen Ikone geworden. Der deutsche Versuch zur Selbstdarstellung des Dritten Reichs, der eher römische Formen aufnahm und sie ins Monumentale steigerte, hat repräsentative Architektur²⁶ jedoch in Verruf gebracht. Auch die Abneigung gegen Orden und Ehrenzeichen, Fahnen und Uniformen ist bis zu einem gewissen Grade eine deutsche Nachkriegerscheingung. Erst die Fußballweltmeisterschaft 2006 hat den Bann gebrochen. Die These von der Bilderlosigkeit des modernen Staates westlicher Prägung muss deshalb relativiert werden.²⁷ Aber man kann wohl doch festhalten, dass das visuelle Erkennungszeichen des modernen Staates weitgehend auf ein kaum noch interpretationsfähiges Logo in Gestalt einer Fahne geschrumpft ist.

Soweit geht es eher um Staatssymbole als um Rechtssymbole. Man kann lange über die Identität oder Verschiedenheit von Staat und Recht diskutieren. Ich selbst bin durchaus ein Anhänger der These *Hans Kelsens* von der Identität von Recht und Staat. Aber diese Identität hat doch enge Grenzen. Es geht eher um eine Schnittmenge als um volle Identität, denn die These gilt nur in einer Richtung. Das Recht ist das Recht des Staates. Aber der Staat ist mehr als das Recht. Und zweitens: Die Identitätsthese ist nur für die innerrechtliche Geltungsdiskussion relevant. Von außen gesehen ist der Staat nicht nur mehr, sondern auch etwas anderes als das Recht. Doch es lohnt sich nicht, diese Diskussion hier zu vertiefen. Natürlich hängen Staat und Recht zusammen. Aber die Staatssymbole, vor allem also Bundesflagge und Bundesadler, verweisen kaum auf das Recht.

7. Das Bild des Rechts

Literatur: *Bo Carlsson/Mattias Baier*, A Visual Self-Image of Law, Social and Legal Studies 2002, 185-210; *Antoine Masson/Kevin O'Connor* (Hg.), Representations of Justice, Peter Land, Brüssel 2007; *Fabian Steinbauer*, Who's afraid of black, red and gold? Zur Geburt der Ikonophobie aus dem Geist des Kriegsrechts, in: *Werner W. Ernst* (Hg.), Aufspaltung und Zerstörung durch disziplinäre Wissenschaften, 2003, 79-109

Im Englischen ist die Wendung »the image of law« geläufiger als im Deutschen die Rede vom »Bild des Rechts«. In beiden Sprachen wird zwar in der Regel nur metaphorisch vom Bild des Rechts gesprochen. Aber mehr oder weniger alle Begriffe, Gedanken oder Gefühle werden von mentalen Bildern begleitet, die von realen Vorlagen abgezogen sind. Deshalb lohnt sich die Frage nach den Bildern

²⁶ Zur Selbstdarstellung der Demokratie in ihren Bauwerken *Heinrich Wefing*, Parlamentsarchitektur, Berlin, 1995; *ders.* (Hrsg.), »Dem Deutschen Volke«: der Bundestag im Berliner Reichstagsgebäude, Bonn, 1999; *ders.*, Kulisse der Macht. Das Berliner Kanzleramt, Stuttgart, 2001.

²⁷ Zu den Staatssymbolen in Frankreich *Maurice Agulbon*, Die französische Republik und ihre Symbole, www.botschaft-frankreich.de.

und Symbolen, die typischerweise mit dem Recht verknüpft werden. Die Frage lässt sich in drei Richtungen spezifizieren.

- Was tut das Rechtssystem, um sich symbolisch zu präsentieren?
- Welche Symbole assoziiert das Publikum mit dem Recht?
- Wie reagiert der Staat auf den Symbolgebrauch seiner Bürger?

Das Rechtssystem tut relativ wenig, um sich dem Publikum bildlich oder in anderer Weise symbolisch darzustellen. Die größte Rolle spielt wohl die Gerichtsarchitektur, die daher auch literarisch erhebliche Aufmerksamkeit gefunden hat.

Bo Carlsson und *Mattias Baier* haben 254 Bilder analysiert, die sie in verschiedenen Veröffentlichungen der schwedischen Justizverwaltung fanden. 117 Bilder wurden jährlich erscheinenden Kalendern entnommen. Aus der relativ geringen Auflage von 500 Exemplaren schließen die Autoren, dass die Kalender vor allem für Richter und Anwälte gedacht waren. Dargestellt sind überwiegend Außenansichten von Gerichtsgebäuden, teilweise auch Ausstattungsgegenstände wie Bilder, Skulpturen, Tische und Stühle. Die Aufnahmen, die dafür verwendet wurden, stammen aus einem Projekt mit dem Titel »Tempel des Rechts« (Rättens Tempel), der der Interpretation sogleich eine Richtung vorgibt. Weitere 137 Bilder kamen aus zehn Broschüren, die in Auflagen von 2000 bis 3000 Exemplaren wohl gleichfalls nicht für das breite Publikum, sondern für Justiz- und Behördenangestellte gedacht waren. Sie zeigen vor allem Innenräume, Flure und Treppenhäuser. Den Autoren fiel vor allem auf, was die Bilder nicht zeigten, nämlich Menschen. Die Außenaufnahmen waren überwiegend im Sommer entstanden. Sie zeigten die Gebäude, und zwar unabhängig von ihrer Stellung in der Gerichtshierarchie, als »überlegen« (superior) und »eindrucksvoll« (impressive), eine Wirkung, die nicht zuletzt auch durch die vom Fotografen gewählte Perspektive erzeugt wurde. Die Obergerichte wirkten zusätzlich »vornehm« (noble) und »großartig« (magnificent). 72 Gebäude waren in historisierendem oder nordischem Stil gehalten; nur 19 werden als »funktionalistisch« beschrieben. Die Autoren ordnen den Eindruck bei 66 von 91 Gebäuden als »traditionalistisch« ein und fassen ihren Eindruck für alle Bilder wie folgt zusammen: »The general image associated with the photographs is, according to the categorisation, a stress on law and order, where the law stands up as a sovereign, formal system, where the authority is dependent on closure, perfection, tradition and prestige. The photographs in the calendars give an impression of traditionalism, in connection to buildings and interior. By distilling the photographs from individuals, and roughly all human artefacts, the photographs present almost a detached, but homogeneous and impressive, system.« Auch bei den Innenaufnahmen ist den Autoren die Abwesenheit von Menschen aufgefallen. Sie weisen ferner darauf hin, dass viele Türen und Portale gezeigt werden, die zwar regelmäßig sehr kunstvoll, aber meistens geschlossen sind. In ihrer abschließenden Interpretation betonen sie vor allem den Eindruck der Zeitlosigkeit. Gegenüber dieser Interpretation ist indessen Vorsicht geboten, denn es ist zu vermuten, dass die untersuchten Bilder viel eher die Standards der gängigen Architekturfotografie vermitteln als ein Bild vom Recht.

Moderne Gerichtsgebäude fallen zwar eher funktionalistisch aus. Doch im Stadtbild überwiegen noch immer die traditionellen »Tempel des Rechts«. Heute sorgen weniger die realen Gerichtsgebäude, die im Stadtbild ohnehin nur eine Nebenrolle spielen, sondern die mediale Präsentation ausgewählter »Justizpaläste« für die symbolische Präsenz der Justiz. Mit der typischen Sitzanordnung im Gerichtssaal und der Gefängnisarchitektur schafft die Justiz mehr oder weniger gezielt auch visuelle Eindrücke. Dabei helfen die Roben der Richter und Anwälte und die Uniformen des Personals, dass der Justiz zugerechnet wird, also auch der Polizei. Für alle, die sich daran erinnern, dass der »Zugang zum Recht« einmal ein großes wissenschaftliches und rechtspolitisches Thema war, hat die inzwischen in

den meisten Gerichten übliche Zugangskontrolle starke symbolische Wirkung. Heute muss man auch die Internetseiten ansehen, die von den Justizministerien und von vielen Gerichten eingerichtet worden sind. Eine charakterisierende Beschreibung steht noch aus.

Es liegt auf der Hand, dass die Bilderwelt des Publikums nur zum kleineren Teil durch die Selbstdarstellung der Justiz, vor allem aber durch die Medien geprägt ist. Das Publikum ordnet dem Recht eine Reihe von Bildern zu, die eigentlich nicht als visuelle Repräsentation des Rechts gedacht sind, aber doch als aktuelle Rollenattribute, als historische Reminiszenzen oder als Symbole mit dem Recht verbunden sind. Zu den Rollenattributen zählen die roten Gesetzsammlungen und die grauen Kommentarbände aus dem Beck-Verlag sowie die Akten, die gewöhnlich die Tische im Gerichtsaal bedecken. Wenn ein Rechtsanwalt abgebildet wird, sieht man in Deutschland im Hintergrund ein Regal mit der NJW, gleichfalls aus dem Beck-Verlag oder in den USA eine Bücherwand mit den Bänden eines Court Reporter. Typische Symbole sind das Paragraphenzeichen, die Waage mit oder ohne Justitia und, auch in den Augen des deutschen Publikums²⁸, Hammer und Perücke. All diese »Symbole« dienen eigentlich nur noch als Erkennungszeichen und sind im Übrigen verbraucht. Selbst die historischen Bilder von Leib- und Lebensstrafen, Galgen und Guillotine, die man mit dem Recht verbindet, sind in ihrer symbolischen Wirkung verblasst. Allenfalls mit Bildern eines elektrischen Stuhls gelingt es noch, beim Publikum eine gewisse Wirkung zu erzielen.

Seit geraumer Zeit schmückt die Frankfurter Allgemeine Zeitung an jedem Mittwoch ihre Seite »Recht und Steuern« mit einer Vignette von *Andrea Koopmann*.

²⁸ Eine Psychologin, die deutsche Kinder über deren Wissen vom Gericht befragt hat, erfuhr, dass viele Kinder annehmen, der Richter halte einen Hammer und trage eventuell eine Perücke (*Petra Wolf, Was wissen Kinder und Jugendliche von Gerichtsverhandlungen, 1997*).

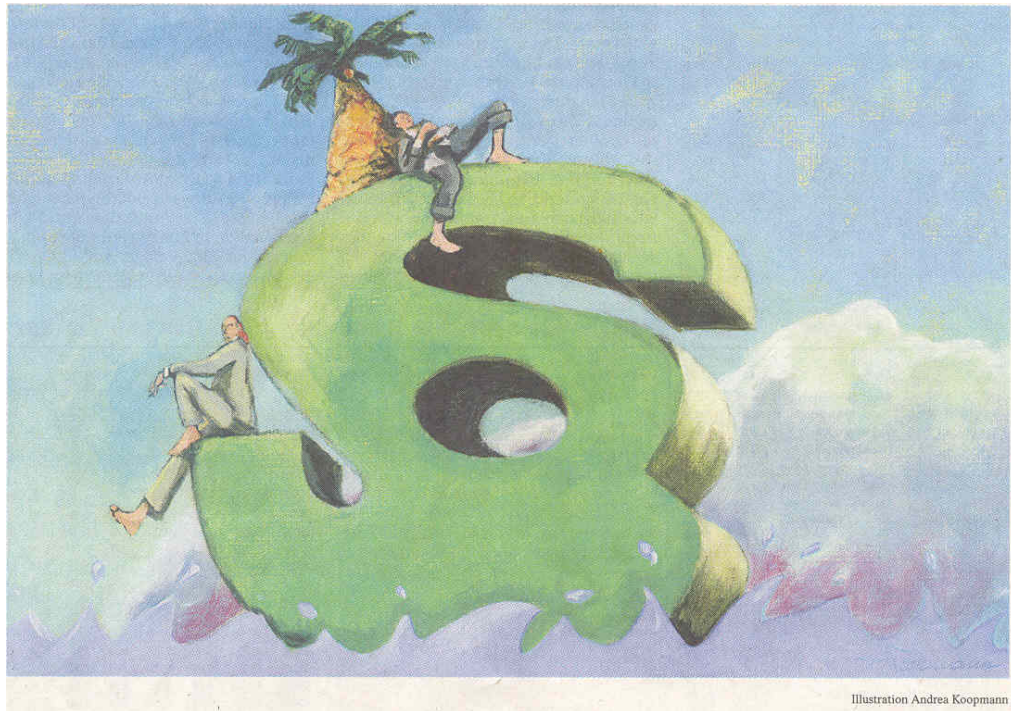


Illustration Andrea Koopmann

Aus der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 13. 8. 2008

Hier hat das Paragraphenzeichen seinen Symbolwert vollends verloren und ist zum bloßen Dekorationselement geworden.

Steinhilber meint, die Bild- und Symbolangst des modernen Rechtsstaats rühre aus dem Kampf um das Kriegs-, Völker- bzw. Weltbürgerrecht her. Ahnherren seien »Juristen wie *Suarez*, *Vasquez*, *Arriaga* und *Grotius*, die unter dem Druck der Konfrontation mit einer nichtchristlichen Welt, des Aufstiegs der nichtkatholischen Mächte im Norden und der weiteren konfessionellen Spaltungen [versucht hätten], rechtliche Begründungen aus ihrem symbolisierten Zusammenhang zu lösen«. Die Verabschiedung Gottes mit dem berühmten »*etiamsi daremus*« aus den Prolegomena zu »*De jure belli ac pacis*« fordere letztlich den Verzicht auf Bilder. Diese Begründung ist plausibel. Als später und anekdotischer Beleg mag die leidenschaftliche Empörung dienen, mit der der Passauer Madonnenstreit geführt wurde.²⁹ 1978 hatte die neu gegründete Passauer Universität das Wappen der Katholisch-theologischen Hochschule übernommen, das eine »*Maria vom Siege*« darstellt. 1989 wurde man darauf aufmerksam, dass es sich um ein »*militantes Triumphbild der Gegenreformation*« handelte. Bis heute ist man in Passau über das Siegel zerstritten. Wenn es um Glaubensfragen geht, so steht die Strahlkraft solcher zur Identifizierung einladenden Symbole außer Frage.

²⁹ *Alf Mintzel*, *Der Madonnenstreit*, *Vorgänge* 35, 1996, S. 56-73; *ders.*, *Der Passauer Madonnenstreit: die symbolische Repräsentation gesellschaftlicher Institutionen*, in: *Dieter Emig u. a.* (Hrsg.), *Sprache und Politische Kultur in der Demokratie*, Frankfurt a. M., 1999, S. 295-348.

8. Der Umgang des Rechts mit Symbolen, insbesondere Kollektivsymbolen

Das moderne Recht hat Probleme im Umgang mit Symbolen, weil sich mit Symbolen und gegen Symbole noch schlechter steuern lässt als mit Sprache gegen Sprache und andere Handlungen. Die juristische Theorie ist keineswegs symbolfeindlich. Die Verfassung ist Symbol der staatlichen Einheit. Zugleich verdeckt und überbrückt sie mit ihren lapidaren Formulierungen, denen in ihrer Allgemeinheit niemand widersprechen mag, politische Meinungsverschiedenheiten. Diese symbolischen Funktionen hat der Verfassungsrechtler *Rudolf Smend* (1882-1975) als die integrierende Wirkung der Verfassung beschrieben.³⁰

Besonders in den Grundrechten sah *Smend* maßgebliche Faktoren der Staatshervorbringung, weil sie die Einzelnen zu einer Erlebnis-, Kultur- und Wertgemeinschaft und schließlich zu einem Volk von nationaler Eigenheit integrieren.

[Der Grundrechtskatalog] »will ... ein Wert- und Güter-, ein Kultursystem normieren, und er normiert es als nationales, als das System gerade der Deutschen, das allgemeinere Werte national positiviert, eben dadurch aber den Angehörigen dieser Staatsnation etwas gibt, einen materialen Status, durch den sie sachlich ein Volk ... sein sollen.« (Verfassung und Verfassungsrecht, S. 264)

Neben den Grundrechten der Verfassung schrieb er auch den Staatssymbolen eine integrierende Kraft zu. Die Fülle dessen, was zu integrieren ist, sei so ungeheuer, dass sie vom Einzelnen nicht mehr übersehen werden könne. Hier kommen nichtsprachliche Symbole (Fahnen, Hymnen, Orden usw.) ins Spiel.

»Die Symbolisierung dagegen, geschichtlich begründet in der Ausdrucksnot ursprünglicherer Zeiten mit undifferenzierter Wertwelt, hat aus dieser Not die Tugend besonders wirksamer und zugleich elastischer Repräsentation eines Wertgehalts gemacht: einen symbolisierten Wertgehalt kann jeder so erleben, wie ich ihn verstehe, ohne Spannung und Widerspruch, wie ihn Formulierung und Satzung unvermeidlich hervorrufen, und zugleich erlebt er ihn als totale Fülle in einer Weise, die auf keinem anderen Wege zu erreichen ist.« (Verfassung und Verfassungsrecht, S. 49)

Symbole – so die Lehre *Smends* – ermöglichen die Sichtbarmachung geistig-sittlicher Phänomene. Darin folgt ihm bis heute die staatsrechtliche Literatur.³¹

³⁰ *Rudolf Smend*, Verfassung und Verfassungsrecht, 1928 (dort zum Unterschied zwischen der Integration durch Symbole und durch Normen S. 260 ff.); *ders.*, Staatsrechtliche Abhandlungen, 2. Aufl. 1968. Bemerkenswert *André Brodacz*, Die symbolische Dimension der Verfassung. Ein Beitrag zur Institutionentheorie, 2003; *ders.*, Die Symbolische Dimension konstitutioneller Institutionen. Über kulturwissenschaftliche Ansätze in der Verfassungstheorie, in: *Birgit Schwellling* (Hg.), Politikwissenschaft als Kulturwissenschaft, 2004, 131-150: Der Autor nimmt für sich in Anspruch, eine »Theorie der symbolischen Integration durch Normen« entworfen zu haben. Der Name von *Rudolf Smend* kommt weder in dem Buch noch in dem Aufsatz vor. Was uns im übrigen als symbolische Dimension der Verfassung und des Rechts und damit als dessen kulturelle Einbettung vorgestellt wird, das hat man früher in der Rechtssoziologie unter dem Titel »Legitimationsvorstellungen des Publikums« behandelt. Einen Fortschritt kann ich nicht erkennen.

³¹ *Christian Bickenbach*, *Rudolf Smend*, JuS 2005, 588-591; *Armin von Bogdandy*, Europäische Verfassung und europäische Identität, JZ 2004, 53; *Peter Häberle*, Verfassung als Kultur, JöR 2001,

1979 überschrieb *Dolf Sternberger* einen Kommentar zum 30. Jahrestag des Grundgesetzes mit »Verfassungspatriotismus«.³² Der Begriff, der ursprünglich von *Robert Michels* stammt, hat alsbald Karriere gemacht und dient bis heute zur Kennzeichnung der symbolischen Wirkungen der Verfassung. Aus der Feder eines Politikwissenschaftlers klingt es zynischer. In einem Buch, das von Sozialwissenschaftlern nicht weniger häufig zitiert wird, als von Juristen die Arbeiten *Smends*, beschrieb *Thurman Arnold* die besondere Funktion des Rechts dahin, es schaffe aus der Realität unvereinbarer Wertvorstellungen eine Illusion der Einheit:

»And herein lies the greatness of the law. It preserves the appearance of unity while tolerating and enforcing ideals which run in opposite directions. ... It fulfils its functions best, when it represents the maximum of competing symbols« (The Symbols of Government, 1935, 247/249).

Der Versuch, eine Verfassung für Europa auf den Weg zu bringen, der im Jahre 2005 und zunächst gescheitert ist, wurde von vielen auch mit dem Bedürfnis begründet, Europa zu einer eigenen Identität zu verhelfen. Dieser Versuch ist nicht nur an den Inhalten, sondern vor allem an dem Symbolwert des Verfassungsbegriffs gescheitert. Die Verfassung steht noch immer für einen Nationalstaat, und das Publikum will sich Europa nicht als Staat vorstellen.

Die juristische Praxis glaubt nicht an die Theorie, denn die Wirklichkeit ist anders. Mindestens ist sie höchst ambivalent. Die Praxis fühlt, dass die Theorie irrt, wenn sie annimmt, dass man mit Symbolen in ähnlicher Weise steuern könne wie mit verbalisierten Normen. Symbole in dem gemeinten Sinn sind unberechenbar. Sie haben vor allem Sprengkraft. Das hat sich nicht nur am Flaggenstreit der Weimarer Republik und an den Auseinandersetzungen um die Nationalhymne der Bundesrepublik gezeigt. Heute sind es Kreuze in Klassenzimmern, Kopftücher bei Beamtinnen oder Minarette im Stadtbild, deren juristische Behandlung höchst streitig ist. Das Kruzifix ist zum Problemfall geworden, nachdem es mit dem Kopftuch Konkurrenz erhalten hat. Anscheinend ändert sich die Interpretation solcher Symbole, wenn ein Gegner auftaucht. Jetzt werden sie als fundamentalistisch interpretiert oder jedenfalls als möglicher Anlass zu Konflikten. Nicht Symbolangst, sondern Konfliktscheu erklärt das Verbot religiöser Symbole und Kleidungsstücke in staatlichen Schulen.

125; *Wilhelm Hennis*, Integration durch Verfassung, JZ 1999, 485; *Eckart Klein*, Die Staatssymbole, in: *Josef Isensee/Paul Kirchhof* (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts Bd. 1, 2. Aufl. 1998, § 17; *Herbert Krüger*, Allgemeine Staatslehre, 1966, 266; *Stefan Koriath/Armin von Bogdandy*, Europäische und nationale Identität; Integration durch Verfassungsrecht?, VVDStRL 62 (2003) 156-188; *Roland Lbotta* (Hg.), Die Integration des modernen Staates. Zur Aktualität der Integrationslehre von Rudolf Smend, 2005. Vgl. ferner die Kommentierungen zu Art. 22 GG (»Die Bundesflagge ist schwarz-rot-gold.«).

³² *Dolf Sternberger*, Schriften X: Verfassungspatriotismus, 1990 [1979]. Dazu etwa *Jürgen Gebhardt*, Verfassungspatriotismus. Anmerkungen zur symbolischen Funktion der Verfassung in den USA, in: *Manfred Hättich* (Hg.) Zum Staatsverständnis der Gegenwart, 1987, 111-130.

Ist es Symbolangst, wenn deutsche Gerichte die Darstellung des Hakenkreuzes selbst dann nach § 86a StGB bestrafen, wenn es in eine kritische Darstellung eingebettet ist?³³ *Tatjana Hörnle* hat die Handhabung des § 86a StGB durch die Rechtsprechung mit einer Tabuisierung des Hakenkreuzes und ähnlicher Symbole zu erklären versucht. Anlass war die Verurteilung eines Versandhändlers, der T-Shirts, Aufnäher und Anstecker vertrieben hatte, auf denen teils durchgestrichene, teils von einer Faust teilweise verdeckte, zerbrochene Hakenkreuze abgebildet waren, wegen Verbreitung nationalsozialistischer Kennzeichen. *Hörnle* meint, Hakenkreuze seien als Symbole, die starke Gefühle auslösten, tabuisiert, d.h., man wolle sie schlechthin nicht mehr sehen (*Zweierlei Hakenkreuz*, FAZ vom 8. 11. 2006, S. 40). Inzwischen hat der BGH (NJW 2007, 1602 = NStZ 2007, 466 mit Anm. *Hörnle* S. 698-699) die Verurteilung aufgehoben.

Wenn das Volk der Souverän ist, braucht es kein Bild des abwesenden Kaisers, der durch sein Bild spricht. Doch wenn es für den Staat und sein Recht keine Letztbegründung mehr gibt, bleibt eine Leerstelle. *Steinbauer* meint deshalb, es gehe es jetzt nicht mehr bloß darum, dass »durch Bilder bis hin zu den ersten Göttern« vermittelte Macht nicht mehr tragfähig sei. Vielmehr müssten »die semantischen Leerstellen der Grundnormfiktion, der abschließenden Antinomien vor allem aufgrund ihrer Funktion als Kontingenzformel bildlich freigehalten werden«. Man habe Sorge, die Gottesfiktion könne sich durch ihre Veranschaulichung verwirklichen, so dass man sich plötzlich am Text der Präambel zum Grundgesetz festhalten lassen müsse. Aber auch diese Begründung trägt nur die Ablehnung bestimmter Symbole. Gerade das Fehlen einer konsentierten Letztbegründung ruft nach einem hinreichend unbestimmten, aber deutungsfähigen Symbol. Als solches dient heute die »Menschenwürde«.

³³ Dazu *Tatjana Hörnle*, *Zweierlei Hakenkreuz*, Frankfurter Allgemeine Zeitung Nr. 260 vom 8. 11. 2006, S. 40.